

Merkblatt zum Verfahren bei Schülern mit abweichender Fremdsprachenfolge (8-jähriger gymnasialer Bildungsgang)

Stand: Oktober 2013

A. Erste Fremdsprache / Englisch

In der **Grundschule (Klassen 1-4)** und **Orientierungsstufe (Klasse 5)** wird Englisch auf landessprachlicher Basis angeboten. In der Grundschule wird Englisch auch als Freundsprache unterrichtet; die Zeugnisnote ist aber nicht versetzungsrelevant. In der Orientierungsstufe ist die Erste Pflichtfremdsprache Englisch, die ab der 5. Klasse unterrichtet wird. In der Regel erreichen neueingetretene Schüler das landessprachliche Niveau binnen kurzer Zeit und werden dann nach landessprachlichen Kriterien bewertet. Neue Schülerinnen und Schüler mit noch wenig oder keinen Englischkenntnissen erhalten zusätzliche Hilfe in einem wöchentlichen Förderkurs.

Schülern, die mit Englisch als Zweiter Fremdsprache oder ohne Englischkenntnisse **ab Klasse 7** in die DSW eintreten, wird eine Nachholfrist von bis zu zwei Jahren (Beurteilung auf landessprachlichem Niveau nach längstens zwei Jahren) eingeräumt.

B. Zweite Fremdsprache / Französisch oder Spanisch

Die Zweite Pflichtfremdsprache an der DSW ist Französisch / Spanisch. Bei Eintritt in die DSW ohne Französisch- / Spanischkenntnisse bis zum Ende der Klasse 8/9 ist der Stoff nachzuholen.

Folgende Nachholfristen werden dann eingeräumt:

Eintritt	Nachholfrist	Benotung
6. Kl., 1. HJ	während der 6. Kl.	im 2. HJ der 6. Kl.
6. Kl., 2. HJ	während der 6. Kl.	im 1. HJ der 7. Kl.
7. Kl., 1. HJ	während der 7. Kl.	im 1. HJ der 8. Kl.
7. Kl., 2. HJ	während der 7. Kl. und 1. HJ der 8. Kl.	im 2. HJ der 8. Kl.
8. Kl., 1. HJ	während der 8. Kl. und 1. HJ der 9. Kl.	im 2. HJ der 9. Kl.
8. Kl., 2. HJ	während der 8. Kl. und 1. HJ der 9. Kl.	Schuljahresende Kl. 9

C. Latein

Schüler, die in die KL. 8/9 eintreten und an ihrer bisherigen Schule mindestens drei Jahre Latein als Zweite Pflichtfremdsprache hatten, könnten unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

1. Die Schule stellt auf Veranlassung der Eltern einen Ausnahmeantrag bei der Kultusministerkonferenz auf Anerkennung von Latein als Zweite Pflichtfremdsprache.
2. Der Schüler ist verpflichtet, am Lateinunterricht der DSW im Rahmen der vorgeschriebenen Wochenstundenzahl teilzunehmen (Kl. 8, 9, 10: 4 Wochenstunden).
3. Der Unterricht wird parallel zu Französisch geführt. Leistungsanforderungen und Leistungsaufstellungen entsprechen den Anforderungen der Zweiten Pflichtfremdsprache. Die Zeugnisnote wird dementsprechend gewichtet.
4. Latein als Zweite Pflichtfremdsprache wird am Ende von Klasse 10 abgeschlossen.
5. Latein als Zweite Pflichtfremdsprache wird durch eine bei der DSW angestellte Lehrkraft erteilt. Die Kosten für diese Zusatzleistung der DSW werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Der Unterricht wird – soweit die Eltern im öffentlichen Dienst tätig sind – im Rahmen der Bestimmungen als beihilfefähig anerkannt. Die geltenden Bestimmungen für Schulgeldermäßigung und – befreitung sind bei Selbstzahlern auf Antrag anwendbar.

D. Spanisch und Französisch als Dritte Fremdsprache

Ab Klasse 10 wird eine Dritte Fremdsprache angeboten; bei ausreichender Nachfrage sowohl Spanisch als auch Französisch.